



Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landratsamt Heidenheim
Soziale Sicherung und Integration

Landesblindenhilfe

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Art und Weise und die Hintergründe der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Ihre Daten werden im Zusammenhang mit der Beantragung von Leistungen nach dem Gesetz über die Landesblindenhilfe verarbeitet. Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können und basiert auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und Abs.3 DSGVO i.V.m. §§ 35, 60 SGB I, §§ 67 a und 67 b ff SGB X.

→ Die Daten werden durch das Landratsamt Heidenheim erhoben. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 7.

2. Welche Daten werden erhoben?

- Angaben zu persönlichen Verhältnissen (insb. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, Telefonnr., Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Güterstand),
- Daten zur Leistungsgewährung (insb. Einkommens- und Vermögensnachweise Leistungszeitraum/-höhe/-art, Daten zu Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, Daten zu Dauer und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen),
- Gesundheitsdaten, Gutachten Gesichtsfeldeinschränkung, Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft (Merkzeichen BL)

3. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Die erhobenen Daten werden ggf. an einen Gutachter bzw. an Sozialleistungsträger (das zuständige Versorgungsamt, etc.) weitergeleitet. Die im Rahmen Ihres Antrags gemachten Angaben zu Ihrer Person, persönlichen Daten und Verhältnissen können (z.B. durch Datenabgleich) überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Für die Löschung der Daten verweist § 8 Blindenhilfegesetz auf die Regelungen des SGB X. Für die Löschung von Sozialdaten wird auf § 84 Abs. 2 SGB X verwiesen. Danach sind Sozialdaten sofort zu löschen, wenn ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung der Daten schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt werden. Ihre Daten werden gespeichert, solange Sie einen Anspruch auf die zuerkannte Leistung haben. Ihre Daten werden gelöscht, wenn länger als 6 Jahre kein Anspruch auf Leistungen bestand. Falls Sie Leistungen beantragt, aber keine Leistung erhalten haben, werden Ihre Daten in der Regel 1 Jahr nach dem letzten Aktenvorgang gelöscht, sofern ein Bescheid ergangen ist. Bei Antragsrücknahme werden die Daten grundsätzlich sofort gelöscht.

5. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Sollten Sie die für die Bearbeitung Ihres Anliegens notwendigen Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht abschließend geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über Ihren Antrag nicht entschieden und infolgedessen auch keine Bewilligung der Leistung erfolgen kann (§§ 60 ff SGB I).

6. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s. u.).

7. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Verantwortliche Behörde

Landratsamt Heidenheim
Soziale Sicherung und Integration
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 0732/321-0
E-Mail unter
Soziales@Landkreis-Heidenheim.de

Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-2254
E-Mail unter
Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15
E-Mail unter
poststelle@fdi.bwl.de
Beschwerde online unter:
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de